

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 65.

Dienstag, den 17. Juli

1838.

Buchhandel.

Einige Worte, veranlaßt durch das Circular der Herren Enslin, Mohr und Riegel.

Sechs und sechzig Handlungen, denen späterhin noch 55 andere beigetreten sind, haben in der abgewichenen Messe eine Uebereinkunft zur Regulirung des künftigen Zahlungsfußes geschlossen, welche offenbar nur geeignet ist, die Zahlungsverhältnisse noch mehr zu verwirren. Zunächst ist es nur die Minderzahl der Betheiligten, welche diesen Beschluß, den man doch nur als einen Separatvertrag betrachten darf, gefaßt hat, und es ist zu hoffen, daß die Mehrzahl der Entgegenstehenden, weniger wankelmüthig als manche andere, die zum Theil auf schroffe Weise sich für Preuß. Courant als Zahlungsmittel erklärten, ihrer früher ausgesprochenen Meinung treu bleiben werden. Somit entsteht hierdurch schon eine Spaltung, deren unangenehme Folgen zu Tage liegen. Sodann bestimmt die erwähnte Erklärung einen zwiefachen Zahlungsfuß, nach Zeitabschnitten geordnet. Es dürfte sich aber bald zeigen, wie wenig man eine solche Einrichtung aufrecht zu erhalten im Stande sein würde. Ebenso wird die vorgeschlagene Goldzahlung unter Vergütung von 2 p^{ct}. auf jeden Louisd'or nach einem zu Anfang der Messe fest zu bestimmenden Cours fruchtlos bleiben. Eine frühere Erfahrung bestätigt diese Besorgniß, indem schon vor Jahren eine ähnliche Auskunft versucht wurde, durch Anschlag von Courszetteln auf der Börse, ohne Beachtung zu finden, indem jeder vor wie nach seine Zahlungsmittel aufs vortheilhafteste zu verwerthen bemüht war. Völlig ungerechtfertigt erscheint aber die Ausdehnung solcher Vortheilsgewährung weit über den Schluß der Messe hinaus; denn eben durch Bestellung

5r Jahrgang.

kurzgeschlossener fester Zahlungstermine hätte man die abwesenden Zahler zu zwingen vermocht, ihren Verbindlichkeiten vorschriftsmäßig und zu rechter Zeit zu genügen und somit nicht die Empfänger, welche in der Messe über ihr Eigenthum zu verfügen beabsichtigen und den Empfang ihrer Gelder daher zur rechten Zeit erwarten müssen, in Nachtheil bringen sollen.

Die Hauptsache bleibt aber:

daß in Folge der hier beabsichtigten Maaßregel der Wunsch, einen festen und unwandelbaren Zahlungsfuß, welcher der ursprünglichen Bestimmung seinem Werthe nach und mithin auch der Billigkeit entspräche, zu erlangen, gänzlich und auf immer in den Hintergrund treten würde.

Indem ich dies der Erwägung aller derer anheimstelle, denen Billigkeit und Ordnung im geschäftlichen Verkehr als Hauptbedingung gelten, erlaube ich mir zum Schluß noch die Frage:

aus welchen Mitteln wohl die Kosten (wie unerheblich sie auch an sich sein mögen) hergenommen sind, welche für die ursprüngliche Mittheilung einer solchen Uebereinkunft Einzelner und der damit verknüpften Aufforderung entnommen sein möchten?

Da diese nicht in allgemeinem Interesse verfaßt sind, sollten sie auch wohl billig nicht aus allgemeinen Mitteln bestritten werden.

Berlin, 4. Juli 1838.

G. Keimer.